



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Förderkatalog 2014 nach § 12 ÖPNVG NRW			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2013/0455	13.09.2013	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	23.09.2013	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	26.09.2013	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.09.2013	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Aufnahme der lfd. Nr. 1 – 26 in den Förderkatalog 2014 nach § 12 ÖPNVG NRW gemäß Anlage zur Drucksache Nr. Z/VIII/2013/0455 und ermächtigt den Vorstand, die Erweiterung des Förderkatalogs gem. Prioritätenbildung der Anlage bei bestehenden finanziellen Spielräumen vorzunehmen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Rechtliche Randbedingungen zur Aufstellung des Förderkatalogs 2014

Das ÖPNV-Gesetz sieht die jährliche Aufstellung des Förderkataloges für Vorhaben gem. §12 ÖPNVG NRW durch den Verwaltungsrat der VRR vor. In den letzten 5 Jahren hat die

Verwaltung der VRR AöR die Antragsteller immer im Januar eines jeden Jahres mit Rundschreiben an die Fortschreibung des Förderkataloges nach § 12 ÖPNVG NRW erinnert.

In diesem Jahr wurde davon abgewichen, da im Dezember 2012 die Novellierung des ÖPNVG NRW erfolgte und erst im April 2013 die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV zum ÖPNVG NRW) erlassen wurden. Erst auf Grundlage der novellierten gesetzlichen und verwaltungsvorschriftlichen Randbedingungen zur Förderung von ÖPNV-Vorhaben nach §12 ÖPNVG NRW wurde die VRR-Weiterleitungsrichtlinie (WLR), welche die Art und Weise der §12-Förderung vorgibt, angepasst. Dies ist erforderlich, um die Weiterleitung der § 12-Mittel an die Zuwendungsempfänger an die geänderte Vorschriftenlage anzugleichen. Die fortgeschriebene WLR wurde dem Verwaltungsrat im Juli-Sitzungsblock zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis auf den Förderzugang gemäß Nr. 2.1.7 (Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur) ist die VRR-Weiterleitungsrichtlinie (WLR) verabschiedet worden. Der Förderzugang gemäß Nr. 2.1.7 der WLR wurde bisher ausgesetzt.

Aufgrund der dargestellten Randbedingungen hat die Verwaltung der VRR AöR abweichend vom sonst üblichen Verfahren alle Antragssteller mit Schreiben vom 11.03.2013 auf die sich verändernde Vorschriftenlage hingewiesen. Nach Verabschiedung der WLR wurden alle Antragsteller mit Schreiben vom 19.07.2013 gebeten, Maßnahmen zur Förderung mit Beginnjahr 2014 anzumelden (Förderkatalog 2014) und zur Bildung einer Prioritätenreihung je Vorhaben einen Bewertungsbogen auszufüllen. Das Verfahren hat sich ansonsten nicht verändert und ist aus den Vorjahren bekannt.

Finanzielle Rahmenbedingungen bei der Aufstellung des Förderkataloges 2014

Lt. Darstellung im Sitzungsblock 07/13 sind durch die bisher bewilligten Förderkataloge (2008 bis 2013) die bis zum 31.12.2017 zur Verfügung stehenden Mittel zu rd. 15 % (ca. 54,2 Mio. €) überzeichnet. Mit der Aufstellung des Förderkataloges 2014 wird die Überzeichnung auf 25% (ca. 90,7) Mio. € steigen. Eine derartige Überzeichnung ist vertretbar, da davon auszugehen ist, dass ca. 20% der gebundenen Zuwendungen nicht bis zum 31.12.2017 verausgabt werden und ca. 5% der eingeplanten Vorhaben die Bewilligungsvoraussetzungen fehlen. Vor diesem Hintergrund standen zu diesem Zeitpunkt für den Förderkatalog 2014 rd. 36,5 Mio. € zur Verfügung.

U.a. wurde die bisher im Förderkatalog bereits verankerte Regiobahnverlängerung ME-W Hbf. verwaltungsseitig zugunsten der Elektrifizierung der Gesamtstrecke incl. Bahnsteighöhenanpassung umgestellt. Die in Vorjahren vom Verwaltungsrat beschlossenen finan-

ziellen Verpflichtungen konnten durch diese Umstellung um 12 Mio. EUR reduziert werden.

Die Umsetzung dieser Gesamtmaßnahme ist durch eine Programmaufnahme nach

§13 ÖPNVG NRW (Maßnahme im besonderen Landesinteresse) gesichert.

Zwischenzeitlich konnten weitere bisher bestehende Vorbelastungen i. H. v. rd. 4,5 Mio. € infolge Abrechnung von Maßnahmen, die vor dem 01.01.2008 bewilligt wurden (sog. §12 (alt) Vorhaben) abgebaut werden.

Somit ergibt sich ein mögliches Fördervolumen für die Förderkatalogfortschreibung i. H. v. 41,0 Mio. €.

Vorschlag für den Förderkatalog 2014 gemäß den Ergebnissen des Priorisierungsrankings

Der in der Anlage dargestellte Förderkatalog 2014 enthält somit insgesamt 26 Maßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen in Höhe von ca. 41,0 Mio. €.

Insgesamt wurden 74 Vorhaben für den Förderkatalog 2014 von den Antragstellern angemeldet. Das erforderliche Fördervolumen hätte sich dabei auf rd. 67,0 Mio. € belaufen.

Weitere 9 Vorhaben wurden für Folgejahre (2015ff) angemeldet. Verfahrensgemäß werden diese bei der Prioritätenbildung nicht berücksichtigt. Deren Förderung ist einer späteren Förderkatalogfortschreibung vorbehalten.

Die einzelnen Vorhaben mit Angaben zur angemeldeten Zuwendungshöhe und Bewertung sind der Anlage zu entnehmen.

Sollte sich bis Ende des Jahres das für Neueinplanung zur Verfügung stehende Zuwendungsvolumen erhöhen, dieses kann u.a. durch weitere günstigere Abrechnungen, Rückzahlungen infolge Abwicklung von LRH-Prüfbemerkungen, Vereinnahmung von Rückzahlungen oder Zinszahlungen erfolgen, wird um die Ermächtigung der Erweiterung des Förderkatalog gem. festgelegter Priorität in eigener Zuständigkeit gebeten. Ein entsprechender Bericht wird für den Sitzungsblock 01/14 zugesagt.

Anlage